

bewirkt werdende eigenmächtige Fouragieren, wird, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße von 50 Goldg. oder allenfallsiger Zuchthaus-Strafe verboten, und müssen die den Vorspannzügen beigeordneten Führer dergleichen verhindern, jeden weitem gleichartigen Frevel aber der nächsterreichbaren Behörde, bei Vermeidung eigener Verhaftung, anzeigen.

408. Münster den 12. Juli 1760. (A. 7. b. Militair-Vorspann.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Bei dem noch fortdauernden außerordentlichen Bedürfnisse von Kriegsführen, darf die Aufbietung des dazu erforderlichen Vorspanns nicht mehr „nach dem alten Fuß „der Kriegsfolgen“ bewirkt werden, sondern es sollen, mit Beseitigung aller, wegen Amts- oder anderer Verhältnisse in Friedenszeiten herkömmlichen Freiheiten, sämtliche Pferde besitzende Dienstpflichtigen von den Lokalbehörden dergestalt aufgeboden werden, daß derjenige, welcher 9 und mehrere Pferde hält, bei jedesmaliger Vorspannsaufbietung mit 5 Pferden, bei 7 und 8 Pferden mit 4 Pferden, bei 5 und 6 Pferden mit 3, und bei 4 Pferden mit 2 Pferden dienen muß; daß derjenige, welcher 3 Pferde hält, bei einer ersten Aufbietung mit einem Pferde, in der zweiten Tour aber mit 2 Pferden; bei 2 Pferden aber nur in der jedesmaligen zweiten Tour mit 1 Pferde, und endlich der Besitzer eines einzigen Pferdes nur in der jedesmaligen vierten Tour mit diesem herangezogen werden soll. Die nur in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, auf ausdrücklichen Befehl der Amtleute, heranzuziehenden geistlichen und weltlichen dienstfreien Pferdebesitzer müssen nach gleichem Verhältniß wie die Dienstpflichtigen aufgeboden, und soll jede Verminderung des Pferdebestandes durch amtliche Zwangsmittel verhütet werden.

Entgegenhandlungen und Unterschleife sollen mit steigerten Geldbußen und resp. mit Zuchthausstrafe belegg werden.

Bemerk. Unterm 14. Januar 1761 (A. 7. b.) ist von Seiten einer gemischten Civil- und Militair-Commission zu Münster ein Reglement publizirt worden, wodurch

festgesetzt ist, daß die zum unmittelbaren Dienst der allirten Armee von den Unterthanen erforderlichen Fuhrdienste unentgeltlich geleistet, der für die Armeelieferanten aber amtlich aufgebotene Vorspann von denselben, nach gleichzeitig bestimmten Vergütungssätzen, durch Vermittlung der Behörden und der verordnenden Commission, bezahlet werden müsse.

409. Münster den 11. Februar 1761. (A. 7. b. Landesstrauer. — Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung einer Landesstrauer wegen des am 6. d. M. (auf der Reise zu Coblenz durch besondern Zufall) eingetretenen Todes des Landesherrn, mittelst feierlichen täglichen Trauer-Geläutes von 12 bis 1 Uhr Mittags, in allen stiftischen Kirchen und Anstellung öffentlicher Gebete während der nächsten sechs Wochen.

Bemerk. Gleichzeitig hat das Domkapitel den Antritt seiner Landes-Regierung, während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, bekannt gemacht und zur Erweisung der schuldigen Treue und Folgsamkeit, aufgefordert; sodann auch unterm 16. März 1761 (A. 7. b.) eine allgemeine kirchliche Trauerfeierlichkeit zum Gedächtniß des verstorbenen Landesherrn, sowie ein besonderes Landesgebet an dem auf den 7. April ej. a. festgesetzten Wahltag eines neuen Landesherrn angeordnet; dann aber am 17. August 1762 (A. 7. b.) verordnet, daß an dem (wegen des Kriegszustandes verschobenen) auf den 16. September c. a. festgesetzten Tage zur domkapitularen Wahl eines neuen Landesherrn, ein feierlicher Gottesdienst in allen Landeskirchen gehalten werden soll.

410. Münster den 14. Februar 1761. (A. 7. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Während der obwaltenden Erledigung des bischöflichen Stuhles wird, aus bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und andern Personen, eine besondre Commission